Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Passau (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

vom 21.11.2024

PASSAU

DIE_DREI_FLÜSSE_STADT

Die Stadt Passau erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) folgende Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Passau stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (§ 1 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Passau) erhebt die Stadt Passau Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) der Antragsteller[1],
b) der Erlaubnisnehmer oder dessen Rechtsnachfolger,
c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren werden nach Ablauf von vier Wochen nach Erlaubniserteilung fällig. Abweichend hiervon wird bei Erlaubnissen nach § 6 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Passau (Außenbestuhlung, Stehtische) die Fälligkeit der Gebühren auf den 30.09. des Erlaubnisjahres festgesetzt; dies gilt nicht bei einer Erlaubniserteilung ab dem 01.09. eines Jahres, hier verbleibt es bei der Regelung von Satz 1.

(3) Bei Monats- und Wochengebühren wird ein angefangener Monat bzw. eine Woche voll angesetzt. Bei Jahresgebühren ist die Zahl der tatsächlichen Benutzung nach vollen Monaten zugrunde zu legen. Bei Erlaubnissen zur Außenbestuhlung (§ 6 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Passau) sowie Warenpräsentation

und Werbeständer (§ 7 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Passau) wird im Eröffnungsjahr die verbleibende Zeit bis Jahresende, in den Folgejahren unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der volle Satz angesetzt.

(4) Bruchteile von qm und lfdm. sind auf volle qm und lfdm. aufzurunden.

(5) Die Gebühren können bei dauerhaft unveränderlichen Sondernutzungen durch Vereinbarung im Ganzen abgelöst werden.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der erlaubten Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenschuld mit dem nachweislichen Ende der Sondernutzung.

(2) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nachweislich eingestellt wird.

§ 5 Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt die Stadt Passau die Gebühren grundsätzlich nach dem Maß der dem Erlaubnisnehmer zuwachsenden Vorteile und dem Ausmaß der Beeinträchtigung des Verkehrs fest.

(2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung, der Vorteile des Erlaubnisnehmers sowie dem Ausmaß der Beeinträchtigung des Verkehrs festgesetzt.

(3) Der Endbetrag aus Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(4) Für die Dauer der gemäß § 9 a Absatz 2 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Passau erlaubnisfähigen Sondernutzung werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Bei Jahresgenehmigungen werden bei Betriebsschließung bzw. Geschäftsaufgabe die Sondernutzungsgebühren für die Zeit nach der Geschäftsaufgabe anteilig erstattet.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Passau eine Sondernutzungserlaubnis widerruft, ohne dass der Gebührenschuldner diesen Widerruf zu vertreten hat.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Kostengesetz (KG) und der Kostensatzung der Stadt Passau.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Passau, den 21.11.2024

gez.
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

[1] Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.